

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 1 (1834)

Artikel: IV : Reglement für die Schulsynode und ihre Kapitel
Autor: Hirzel, M. / Egli / Meyer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Da sich die verfassungsmäßige Schulsynode den 6. d. M. zum ersten Male besammeln wird, so hat der Regierungsrath, in der Absicht die wohlthätigen Zwecke dieser Institution zu befördern, und damit ein Zeichen seines Wohlgefallens zu geben, beschlossen:

1. Es soll derselben für diesen ersten Zusammentritt ein Beitrag von Frkn. 400 zugestellt werden, wovon die eine Hälfte für die Kantonalschullehrerbibliothek, die andere zur Verbreitung guter Volksschriften zu verwenden ist.
2. Dieser Beitrag soll aus dem freien Kredite des Regierungsrathes erhoben werden.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Herrn Präsidenten des Erziehungs Rathes zu Handen der Schulsynode und dem Finanzrathе zugestellt.

Actum Zürich, den 4. November 1831.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.

IV.

Reglement für die Schulsynode und ihre Kapitel.

I. Von der Schulsynode im Allgemeinen.

§. 1.

Bestimmung und Zweck derselben.

Die Schulsynode ist die verfassungsmäßige Versammlung der sämtlichen Mitglieder des Schulstandes des Kantons und der in Art. 2 bezeichneten Erziehungsbehörden. Ihr Zweck ist, die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufes zu ermuntern, die Mittel zur Bervollkommnung des gesammten Erziehungswesens zu berathen, und dießfällige Wünsche und Anträge an die betreffenden Staatsbehörden gelangen zu lassen.

§. 2.

Bestand.

Die Synode besteht:

- a.) aus den im Kanton Zürich an den öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrern;
- b.) aus den von dem Erziehungsrathe anerkannten Schulkandidaten;
- c.) aus den im Kanton an Privatanstalten angestellten Lehrern, welche von dem Zürcherischen Erziehungsrathe geprüft und als fähig erklärt worden sind, und sich in die Schulsynode haben aufnehmen lassen;
- d.) aus den Mitgliedern des Erziehungsrathes und der Bezirkschulpflegen;
- e.) als Ehrenmitglieder mit berathender Stimme die Konferenzdirektoren, welche nicht Mitglieder der Schulsynode sind.

§. 3.

Versammlungen.

Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich Ein Mal, und zwar im Augustmonat, an dem durch sie selbst für jede Versammlung bestimmten Orte. — Die Einladungsschreiben gehen von dem Präsidenten der Synode an die Präsidenten der Schulkapitel und der in §. 2 genannten Behörden, und haben die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen, so weit dieselben bekannt sind. Außerordentlicher Weise versammelt sich die Schulsynode auf ihren eigenen Beschluß, oder auf einen Beschluß des Erziehungsrathes, oder auf das Begehren dreier Kapitel.

§. 4.

Die Versammlungen der Schulsynode sind öffentlich.

§. 5.

Von jeder außerordentlichen Versammlung ist Anzeige an den Regierungsrath zu machen.

§. 6.

Die Mitglieder der Schulsynode erscheinen in den Versammlungen in schwarzer Kleidung. Sie nehmen ihre Plätze nach Belieben ein.

§. 7.

Besuch der Synode.

Der Berichterstatter und die vier Abgeordneten, welche von jedem Kapitel in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Weinmonat 1831 erwählt werden, sind verpflichtet, den Versammlungen der Schulsynode beizuwohnen. Für die übrigen Mitglieder ist der Besuch der Synode freiwillig.

II. Besondere Verrichtung der Schulsynode.

a. Eröffnung.

§. 8.

Die Synode wird mit dem Gebete und der Anrede des Präsidenten eröffnet. — Mittheilungen, deren Inhalt sich auf das Erziehungswesen im Allgemeinen beziehen, sind die Hauptaufgabe der Eröffnungsrede.

b. Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 9.

Jährlich vor Eröffnung der Schulsynode theilt die Kanzlei des Erziehungsrathes dem Präsidenten der Schulsynode das Verzeichniß derjenigen mit, welche seit der letzten Versammlung der Schulsynode an einer öffentlichen Schule als Lehrer angestellt, oder von dem Erziehungsrath unter die Zahl der Schulkandidaten aufgenommen worden sind. Letztere sind verpflichtet, insofern sie sich im Kanton befinden, der nächsten Versammlung der Synode beizuwohnen, wozu sie durch die Kanzlei des Erziehungsrathes eingeladen werden.

Privatlehrer, welche in die Synode treten wollen, haben sich bei dem Präsidenten zu melden und sich auszuweisen, daß sie von dem Erziehungsrathe geprüft und fähig erklärt worden sind.

§. 10.

Diejenigen Mitglieder, welche einer Versammlung zum ersten Male beiwohnen, werden von dem Präsidenten zu getreuer Berufserfüllung verpflichtet.

c. Berichterstattung über die Arbeiten der Kapitel.

§. 11.

In jeder ordentlichen Versammlung der Schulsynode wird

denselben über die Arbeiten der Kapitel, so wie über den Bestand und die Benutzung der Bibliotheken für die Lehrer an den Volksschulen, ein Bericht erstattet. Nach Verlesung derselben macht der Präsident die allgemeine Einfrage, ob Jemand über die Berichte Etwas zu bemerken habe.

Zu diesem Zwecke haben die Berichterstatter der Kapitel dem Berichterstatter der Synode, der abwechselnd von den Kapiteln nach ihrer Reihenfolge in oder außer denselben erwählt wird, spätestens bis Ende Brachmonats ihre Berichte durch den Präsidenten der Synode einzuhandigen, aus denen der allgemeine Bericht zusammen zu stellen ist.

d. Abhandlungen.

§. 12.

Bei den ordentlichen Versammlungen der Synode ist derselben eine Abhandlung vorzulegen mit Rücksicht auf das Erziehungswesen im Allgemeinen, oder auf das Volksschulwesen ins Besondere. Der Bearbeiter wird von den Kapiteln nach ihrer Reihenfolge bezeichnet, und hat vor Anfang Mai einen Plan seiner Abhandlung den Kapiteln zur Einsicht einzusenden, damit dieselben noch im Laufe des Monats Mai allfällige auf den Plan bezügliche Bemerkungen, Wünsche und Anträge mittheilen können. Spätestens bis Mitte Heumonats hat der Bearbeiter die vollendete Abhandlung, einem von der Synode frei gewählten Beurtheiler einzureichen, der zuerst darüber in Anfrage gesetzt wird; hierauf folgt die allgemeine Einfrage.

e. Volksbücher.

§. 13.

Die Synode befördert die Herausgabe und Verbreitung guter und wohlfeiler Schriften, welche die allgemeine Volksbildung betreffen, und bestimmt die dießfälligen Unterstützungen auf Anträge der Kommission von Bücherverbreitung nach dem zu erlassenden Reglement.

f. Wünsche und Anträge der Vorsteherchaft der Synode und der Schulkapitel.

§. 14.

Zur Vorberathung der Wünsche und Anträge der Vorsteherchaft der Synode und eines oder mehrerer Kapitel für Ein-

gaben an eine Staatsbehörde oder zu einer Schlußnahme der Synode treten die Berichterstatter, die im Verhinderungsfall durch einen Abgeordneten vertreten werden, mit den Vorstehern der Synode und drei Abgeordneten des Erziehungsrathes zu einer Prosynode am Tage vor der Synodalversammlung zusammen. Die Prosynode hat zu bestimmen, welche Kapitelsanträge und in welcher Reihenfolge sie der Synode vorzulegen seien.

Zurückgewiesene Anträge können von einem einzelnen Mitglied als Motion an die Synode gebracht werden. Die Anträge der Kapitel sind längstens bis Ende Brachmonats dem Präsidenten zu Händen des Berichterstatters der Synode einzuhändigen, der solche zusammen zu stellen und der Prosynode vorzulegen hat.

g. Anzüge.

§. 15.

Jedes Mitglied ist berechtigt, über einen in dem Geschäftskreise der Schulsynode liegenden Gegenstand einen Antrag zu einem Beschlusse der Synode, oder zu einer Eingabe an eine Staatsbehörde zu stellen.

Solche Anträge sind schriftlich dem Präsidenten vier Wochen vor der Synode einzugeben und von diesem der Prosynode zur Begutachtung vorzulegen. In der Synode wird zuerst der Anzug verlesen, dann das Gutachten der Prosynode eröffnet, hierauf dem Antragsteller das Wort gestattet, und sofort beraten und entschieden.

Zu den dießfälligen Verhandlungen der Prosynode ist der Antragsteller einzuladen.

h. Synodalkasse.

§. 16.

Zur Erreichung des in §. 13 angegebenen Zweckes der Synode wird eine Synodalkasse gestiftet aus Jahresbeiträgen von 20 Schillingen. Die Unterzeichnung ist jedoch freiwillig.

i. Bericht des Erziehungsrathes.

§. 17.

Alljährlich erstattet der Erziehungsrath der Synode einen Bericht über den Zustand und die Fortschritte des Schulwesens im hiesigen Kanton. Es wird dem Berichte ein Verzeichniß

derjenigen Gemeinden beigefügt, welche sich durch ökonomische Anstrengungen für das Schulwesen im Laufe des verflossenen Jahres ausgezeichnet haben. Nach Mittheilung dieses Berichtes macht der Präsident eine allgemeine Einfrage darüber.

III. Vorsteherchaft der Synode.

§. 18.

Die Vorsteherchaft der Synode besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepäsidenten und einem Aktuar, welche die Synode aus ihrer Mitte wählt. Die Amtsdauer ist Ein Jahr. Unmittelbar auf einander kann ein Mitglied für die nämliche der beiden erstern Stellen nicht zum dritten Mal gewählt werden.

§. 19.

Pflichten derselben.

Der Vorsteherchaft liegt im Allgemeinen ob, die Geschäfte der Synode vorzubereiten und zu vollführen, so weit dieses nicht besonderen Kommissionen übertragen ist. Sie ist berechtigt, von sich aus Anträge und Einfragen zur Vorberathung an die Kapitel oder die Prosynode zu bringen. Sie sorgt ferner für das Lokal zu den Versammlungen der Schulsynode.

§. 20.

Dem Präsidenten steht insbesondere zu, über die Beobachtung der Synodalordnung zu wachen und die Verhandlungen zu leiten.

Der Vizepäsident ist dessen Stellvertreter. Er verwaltet die Synodalkasse, bezieht durch die Vizepäsidenten der Kapitel die Jahresbeiträge der Mitglieder der Synode, und legt über die Verwendung derselben Rechnung ab.

Der Aktuar besorgt die Protokolle und das Archiv. Er hat ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder der Synode zu führen, und sich dafür mit den Aktuaren der Kapitel in Verbindung zu setzen. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß jedes Mal eine gedrängte Darstellung der Verhandlungen der Synode im Drucke herausgegeben und allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt werde.

IV. Von den Schulkapiteln und ihren Vorstehern.

§. 21.

Zahl und Reihenfolge der Kapitel.

Die Zahl und Reihenfolge der Kapitel ist folgende:

- 1.) Das Kapitel der Professoren und Lehrer an den Kantonal-Lehranstalten;
- 2.) das Kapitel der Lehrer des Stadtbezirks Zürich;
- 3.) das Kapitel der Lehrer des Landbezirks Zürich;
- 4.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Knonau;
- 5.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Horgen;
- 6.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Meilen;
- 7.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Hinweil;
- 8.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Uster;
- 9.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Pfäffikon;
- 10.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Winterthur;
- 11.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Andelfingen;
- 12.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Bülach;
- 13.) das Kapitel der Lehrer des Bezirks Regensberg.

§. 22.

Bestand.

Das Kapitel besteht:

- 1.) Aus den im Kapitelskreise an öffentlichen Schulen angestellten Lehrern;
- 2.) aus den im Kapitelskreise wohnenden Schulkandidaten;
- 3.) aus den im Kapitelskreise wohnenden Lehrern an Privatanstalten, welche in die Schulsynode aufgenommen sind.

§. 23.

Versammlungen.

Das Kapitel versammelt sich jährlich zwei Mal; das eine Mal im Mai; das andere Mal im Wintermonat: außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte auf die Einladung seines Präsidenten.

§. 24.

Geschäftskreis im Allgemeinen.

In die Berathungen der Kapitel fällt Alles, was auf das Schulwesen, die Erziehung und Volksbildung sowol im Allgemeinen, als im engeren Kreise fördernd oder hemmend einwirkt.

§. 25.

Geschäfte der Frühlingsfikung.

In der Frühlingsfikung haben sie ins Besondere die Wünsche und Anträge zu berathen, welche ein Mitglied oder die Vorsteberschaft des Kapitels zu einer Eingabe an eine Staatsbehörde oder zu einer Schlußnahme vor die Synode zu bringen wünscht. Die fünf Abgeordneten zur Synode werden alljährlich in der Frühlingsversammlung mittelst geheimen Stimmenmehr auf die Dauer eines Jahres von dem Kapitel erwählt, wovon dem Präsidenten der Synode Kenntniß zu geben ist. Unmittelbar kann ein Mitglied nicht zum zweiten Mal zur Annahme der Wahl verpflichtet werden.

§. 26.

Geschäfte der Wintersfikung.

In der Wintersfikung wird von den Verhandlungen der Synode Bericht erstattet, und zur Ausführung ihrer Beschlüsse die erforderliche Anordnung getroffen.

§. 27.

Konferenzen.

An den Konferenzen zur Fortbildung sind die Lehrer an Volksschulen, so wie die Schulkandidaten, Theil zu nehmen verpflichtet, gemäß den §§. 51 — 61 des Schulgesetzes vom 28. Herbstmonat 1832.

§. 28.

Vorsteher der Kapitel.

Die Vorsteberschaft der Kapitel besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepäsidenten und einem Aktuar, welche durch die Kapitel aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Amtsdauer ist drey Jahre.

Alljährlich in der Winterversammlung kommt ein Vorsteher in umgekehrter Ordnung der Erwählung in den Austritt und kann unmittelbar nicht wieder an die gleiche Stelle gewählt werden. Von jeder getroffenen Wahl ist dem Präsidenten der Synode durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§. 29.

Obliegenheiten.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsteher der Kapitel sind im Allgemeinen auch diejenigen der Vorsteher der Synode, mit der Beschränkung auf den engeren Kreis des Kapitels. Im Besondern hat die Kapitelsvorsteherchaft über den statuten-gemäßen Umlauf und die Verbreitung der Schriften der Lesezirkel, so wie der Volkschriften, und auch dafür zu sorgen, daß der erforderliche Stoff für die wissenschaftlichen Besprechungen durch Fragen und Aufsätze einzelner Mitglieder vor den Kapitelsversammlungen vorbereitet sei.

V. Form der Verhandlungen.

§. 30.

Eröffnung.

Ein Berathungsgegenstand wird eröffnet durch den Präsidenten, das Mitglied, welches denselben angeregt, oder durch ein von dem Präsidenten in Anfrage gesetztes Mitglied, wovon diesem, wo möglich, Anzeige gemacht wird. Es geschieht die Eröffnung vorzugsweise mündlich. Nur die eingelegten Berichte und Aufsätze dürfen ganz oder in einem Auszuge vorgelesen werden.

§. 31.

Rathschlag.

Zum Rathschlag über einen eröffneten Berathungsgegenstand haben die Mitglieder mittelst der Formel: „Herr Präsident, ich bitte ums Wort“, von diesem das Wort zu begehren. Geschieht dieses von Mehreren gleichzeitig, so steht es dem Präsidenten zu, den Sprecher zu bezeichnen. Kein Mitglied darf zu sprechen beginnen, bis ihm von den Präsidenten das Wort ist ertheilt worden. Der Schluß des Rathschlages tritt ein, wenn kein Mitglied mehr zu sprechen begehrt, oder wenn auf die Anfrage des Präsidenten, oder auf Antrag eines Mitgliedes von der Versammlung der Schluß des Rathschlages erkannt wird.

§. 32.

Stellung der Anträge.

Für die Stellung der Beschlusanträge nach erschöpftem Rathschlage hat das in Anfrage gesetzte Mitglied das erste Wort. Der Präsident fordert hierauf zur Stellung allfälliger Gegenanträge oder Abänderungsanträge auf, und zwar artikelweise, wenn das Berathene aus mehreren Artikeln besteht. Solche Anträge sind in Schrift zu verfassen, zu verlesen und dem Präsidenten einzugeben. Zur Erläuterung der gestellten Anträge kann noch das Wort begehrt werden; doch hat sich der Redner hiebei der Kürze zu befleißigen.

§. 33.

Abstimmung.

Der Präsident stellt die Fragen, über welche abzustimmen ist. Bei getheilten Meinungen sind die Anträge, welche sich gegenseitig ausschließen, einander gegenüber zu stellen.

Vorschläge für Abänderung eines Antrages sind vor dem Antrage selbst, Vorfragen vor der Hauptfrage ins Mehr zu setzen. Die Abstimmung in den Kapiteln geschieht durch Handaufhebung und Zählung, in der Synode durch Aufstehen und Schätzung des Mehres. Für dieses Geschäft bezeichnet der Präsident für jede Versammlung der Synode drei Stimmenzähler. — Wo ein Mehr zweifelhaft ist, da soll das Gegenmehr aufgerufen, und nöthigen Falls eine Wiederholung der Abstimmung vorgenommen werden.

§. 34.

Wahlen.

Die Wahlen werden in den Kapiteln durch das geheime Mehr mittelst Stimmzetteln, in der Synode durch das offene Mehr mittelst Aufstehens vorgenommen. Bei Wahlen von Vorstehern ist das absolute Mehr der Anwesenden, bei andern Wahlen hingegen nur das relative Mehr erforderlich. Bei instehenden Stimmen ist das Loos durch die Stimmenzähler zu ziehen. Muß bei Wahlen ein Nachmehr vorgenommen werden, so fällt bei der Geheimwahl derjenige aus der Wahl, welcher die mindeste Stimmenzahl hat; bei offenem Mehr geht das Nachmehr

über diejenigen drei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§. 35.

Kommission.

Jeder Verhandlungsgegenstand kann in jeder Zeit der Berathung an eine Kommission, an die Vorsteherchaft, an die Kapitel oder die Prosynode zur Vorberathung gewiesen werden.

§. 36.

Ordnungsfrage.

Zur Handhabung des Reglements, sowie über die Behandlungsweise eines Berathungsgegenstandes kann in jeder Zeit der Verhandlung von einem Mitgliede eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden. Solche ist sogleich zu erörtern und zu entscheiden.

VI. Revision des Reglements.

§. 37.

Ein Antrag auf Abänderung des Reglements muß den Vorstehern der Kapitel und der Prosynode zur Vorberathung mitgetheilt werden. Im Fall der Beistimmung durch die Schulsynode ist die Abänderung dem Regierungsrathe vorzulegen.

Vor der Schulsynode:

Zürich, 7. Nov. 1834.

Der Präsident,

M. H i r z e l.

Der Aktuar,

E g l i.

M e y e r.